

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

21 O 328/21



A 6481-3

Verbraucherzentrale
Bundesverband

29. Dez. 2021

EINGEGANGEN

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Teil-Anerkenntnisurteil und Urteil

In dem Rechtsstreit

der Bundesverband des Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., vertr. d. d. Vorstand
Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin,

Rudi-

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Sparkasse KölnBonn, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertr. d. d. Vorstand

50667 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts Köln
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 23.11.2021
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Landgericht und die Richterin

den Richter am

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 210,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.07.2021 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Beklagte jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Der Kläger ist der Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen und 27 weiterer verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland. Die Arbeit des Klägers wird aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, aus Projektmitteln und durch Mitgliedsbeiträge finanziert. Gemäß § 2 seiner Satzung bezweckt der Kläger, Verbraucherinteressen wahrzunehmen, den Verbraucherschutz zu fördern, die Stellung des Verbrauchers in der sozialen Marktwirtschaft zu stärken und zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen. Diesen Satzungszweck verfolgt der Kläger u.a., indem er Verstöße gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unterbindet und Ansprüche nach dem Unterlassungsklagengesetz i.V.m. anderen Verbraucherschutzgesetzen durch geeignete Maßnahmen verfolgt, erforderlichenfalls auch durch Einleitung gerichtlicher Maßnahmen, sowohl national als auch international.

Die Beklagte ist eine Sparkasse mit Sitz in Köln. Sie wird vom Kläger auf Unterlassung der Verwendung einzelner Klauseln in Anspruch genommen, die im Jahr 2020 noch Gegenstand ihres Preis- und Leistungsverzeichnisses waren. Es handelt sich insoweit um die folgenden Klauseln:

a)

In Bezug auf Verträge über Verbraucherdarlehen

aa)

[4. Sonstige Kredite]**Preise für Dienstleistungen bei Krediten und Darlehen****[••]****7. Manuelle Kontoabschrift im Kundenauftrag (keine Reklamation), sofern kein Verschulden der Sparkasse vorliegt**

- Manuelle Saldobestätigung nach Aufwand (pro Stunde 70,00 EUR, mindestens 17,50 EUR)

bb)

[4. Sonstige Kredite]**Preise für Dienstleistungen bei Krediten und Darlehen****[••]****7. Manuelle Kontoabschrift im Kundenauftrag (keine Reklamation), sofern kein Verschulden der Sparkasse vorliegt**

- Manueller Tilgungsplan nach Aufwand (pro Stunde 70,00 EUR, mindestens 17,50 EUR)

b)

In Bezug auf Verträge über Zahlungsdienste und Tagesgeld:

[4. Sonstige Preise]**[••]****8.9 Verwahrtgelt für Giro- und Geldmarktkonten**

Verwahrtgelt in Höhe der Einlagefazilität (zurzeit - 0,5 %) * * ggf. Freibetrag wie vertraglich vereinbart.

Im Rahmen vorprozessualer Korrespondenz beanstandete der Kläger die streitgegenständlichen Klauseln gegenüber der Beklagten, legte seine Rechtsauffassung im Einzelnen dar und forderte die Beklagte jeweils zur Abgabe

einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Die Beklagte lehnte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ab und führte aus, dass sie von der Wirksamkeit der Klauseln ausgehe. Die Beklagte erklärte ferner, gleichwohl zu redaktionellen Änderungen im Sinne des Klägers bereit zu sein, die sie sodann auch vornahm (zum Schriftverkehr vgl. im Einzelnen Anlage K3 – K6).

Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat die Beklagte zu Protokoll erklären lassen, dass die Anpassung der in Rede stehenden Klauseln vorgenommen worden sei wegen erkannter Problemhaftigkeit dieser Klauseln und dass die Beklagte ausschlieÙe, zu dieser Praxis zurückzukehren.

Der Kläger ist der Ansicht, dass es sich bei den alten Klauseln um unwirksame Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt. Da die Beklagte die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verweigere, bestehe auch eine Wiederholungsgefahr bezüglich der Verwendung der Klauseln.

Der Kläger beantragt,

1.

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft zu vollziehen an ihren gesetzlichen Vertretern, zu unterlassen, nachfolgende oder mit diesen inhaltsgleiche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

a)

In Bezug auf Verträge über Verbraucherdarlehen

aa)

[4. Sonstige Kredite]

Preise für Dienstleistungen bei Krediten und Darlehen

[••]

**7. Manuelle Kontoabschrift im Kundenauftrag (keine Reklamation),
sofern kein Verschulden der Sparkasse vorliegt**

- Manuelle Saldobestätigung nach Aufwand (pro Stunde 70,00 EUR,
mindestens 17,50 EUR)

bb)

[4. Sonstige Kredite]

Preise für Dienstleistungen bei Krediten und Darlehen

[* *]

**7. Manuelle Kontoabschrift im Kundenauftrag (keine Reklamation),
sofern kein Verschulden der Sparkasse vorliegt**

- Manueller Tilgungsplan nach Aufwand (pro Stunde 70,00 EUR,
mindestens 17,50 EUR)

b)

In Bezug auf Verträge über Zahlungsdienste und Tagesgeld:

[4. Sonstige Preise]

[* *]

8.9 Verwahrtgelt für Giro- und Geldmarktkonten

Verwahrtgelt in Höhe der Einlagefazilität (zurzeit - 0,5 %) * * ggf.
Freibetrag wie vertraglich vereinbart

2.

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 210,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte hat den Klageantrag zu 2. anerkannt und beantragt im Übrigen,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, die streitgegenständlichen Klauseln bereits seit mehreren Monaten vor der am 30.06.2021 erfolgten Klagezustellung nicht mehr zu verwenden und sich auf deren Geltung auch nicht mehr zu berufen. Sie habe auch in ihren Systemen Vorkehrungen getroffen, durch die eine weitere Verwendung ausgeschlossen sei. Die Beklagte ist zudem der Ansicht, eine Wiederholungsgefahr bezüglich der Verwendung der streitgegenständlichen Klauseln bereits widerlegt zu haben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur im tenorierten Umfang begründet und im Übrigen unbegründet.

I.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die begehrte Unterlassung aus dem insoweit allein in Betracht kommenden § 1 UKlaG. Denn ein solcher Anspruch setzt das Bestehen einer Wiederholungsgefahr voraus. Zwar sind an die Beseitigung einer solchen Wiederholungsgefahr, die bereits durch die Verwendung unzulässiger Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen vernutet wird, strenge Anforderungen zu stellen (BGH, Urt. v. 18.04.2002 – III ZR 199/01, Tz. 10 bei juris), diesen Anforderungen hat die Beklagte aber vorliegend auch ohne die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung genügt. Zwar lassen grundsätzlich weder die Änderung einer beanstandeten Klausel noch eine bloße Absichtserklärung des Verwenders, die Klausel nicht mehr zu verwenden, bereits eine Wiederholungsgefahr entfallen, ein Wegfall der Wiederholungsgefahr kann aber nach den überzeugenden Ausführungen des Oberlandesgerichts Karlsruhe ausnahmsweise auch dann angenommen werden, wenn Umstände vorliegen, derentwegen nach allgemeiner Erfahrung mit einer Wiederverwendung nicht gerechnet werden kann (OLG Karlsruhe, Urt. v. 20.02.2003 – 12 U 210/02, Tz. 24 bei juris). So liegt der Fall hier.

Die Beklagte hat die streitgegenständlichen Klauseln nicht nur auf die entsprechenden Beanstandungen des Klägers hin verändert, sie hat sich vielmehr im Rechtsstreit – anders als im vorprozessualen Schriftverkehr – auch nicht mehr auf die vermeintliche Zulässigkeit der streitgegenständlichen Klauseln berufen. Sie hat vielmehr ausdrücklich eingeräumt, dass die Änderungen auch im Hinblick auf die AGB-rechtlichen Probleme erforderlich waren. Es wäre – ähnlich wie in dem der Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe zugrunde liegenden Sachverhalt – widersinnig und erkennbar geschäftsschädigend, wenn die Beklagte in Zukunft erneut die streitgegenständlichen Klauseln verwenden oder sich auf diese berufen würde, obwohl sie die rechtliche Erforderlichkeit der Änderungen der Klausel offen eingestanden hat. Die Beklagte hätte insofern nicht nur mit einem durch den Kläger initiierten Klageverfahren zu rechnen, sondern vielmehr mit einem ganz immensen Reputationsschaden. Eine solche Vorgehensweise wäre damit erkennbar abwegig.

Dass die Beklagte sich vorliegend – anders als die Beklagte in dem vom Oberlandesgericht Karlsruhe entschiedenen Fall – nicht aufgrund einer neueren Rechtsprechung zu einer Veränderung ihrer Klauseln veranlasst gesehen hat, steht der gefundenen Bewertung nicht entgegen. Vielmehr spricht es eher noch für die Ernsthaftigkeit der Absicht der Beklagten, dass sie sich auch ohne höchstrichterliche Entscheidung zu einer Änderung der streitgegenständlichen Klauseln veranlasst gesehen hat.

Ebenso wenig problematisch ist, dass die Beklagte – wie noch in der mündlichen Verhandlung thematisiert wurde – ohne Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu einer Verwendung der streitgegenständlichen Klauseln zurückkehren könnte, wenn deren Wirksamkeit höchstrichterlich festgestellt werden würde. Denn in einem solchen Fall wäre die erneute Verwendung der Klauseln nicht zu beanstanden.

Soweit der Kläger „rein vorsorglich“ bestritten hat, dass die Beklagte die streitgegenständlichen Klauseln seit mehreren Monaten nicht mehr verwendet, war dieses Bestreiten erkennbar substanzlos. Es hätte insofern dem Kläger obliegen, eine weitere Verwendung darzulegen.

Die begehrten Abmahnkosten nebst Verzinsung hat die Beklagte anerkannt.

III.

Der nicht nachgelassene Schriftsatz vom 17.12.2021 gibt keinen Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1 analog, 708 Nr. 1, 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Streitwert: 7.500,- EUR.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Köln



Verkündet am 21.12.2021

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle